

**4/47/2022**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Stadt Schönberg

# Annahme und Entsorgung von Grünschnitt und Gartenabfällen unter Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 06.09.2022	<i>Bearbeitung:</i> Stefanie Stange <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/3301413
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)	22.09.2022	Ö

### Sachverhalt

Die Stadt Schönberg beabsichtigt für die Einwohner der Stadt und umliegenden Ortsteile ab dem 01. Oktober 2022 eine Annahmestelle für Grünschnitt und Gartenabfälle einzurichten. Ab dem Jahr 2023 erfolgt dann jährlich die Annahme in den Monaten April bis November.

Als Annahmestelle wird das städtische Grundstück in der Rudolf-Hartmann-Straße Nr. 14a in Schönberg favorisiert.

### Informationen Grünschnitt und Gartenabfälle

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Stadt Schönberg, was angenommen wird. Da die Verwertung ausgeschrieben werden muss, empfiehlt sich eine vorherige Klärung. Üblicherweise sind Gartenabfälle - die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen - alles das, was in gewöhnlichen Gärten anfällt. Dazu gehört nur kompostierbares Material wie Rasenschnitt, Pflanzenreste, Laub, Strauchwerk sowie Astschnitt bis zu einem Durchmesser von 5 cm und einer maximalen Länge von 1 Meter. Es dürfen keine Wurzelstöcke, Speisereste, schadstoffbelastete Abfälle und sonstige Abfälle, die den Kategorien Haus-, Sperr-, Gewerbe oder Sondermüll, u. ä. zuzuordnen sind, abgegeben werden. Verpackungsmaterial wie Tüten, Kartons, Schnürband u. ä. welches der Anlieferung von Gartenabfällen dient, ist wieder mitzunehmen.

### Annahme

Während der Annahmezeiten stehen Mitarbeiter der Stadt Schönberg zur Verfügung, welche entsprechende Kontrollen durchführen und deren Anweisungen zu beachten sind. Die Mitarbeiter prüfen die Identität und den Wohnort des Anlieferers und sind befugt, die Annahme von Grünschnitt und Gartenabfällen, die nicht aus dem Gebiet der Stadt Schönberg stammen, abzulehnen. Eine Grünschnittablage außerhalb der Annahmezeiten ist untersagt. Die Abgabe von Grünschnitt und Gartenabfällen ist kostenpflichtig. Diese werden gemäß der Gebührenordnung der Stadt Schönberg noch festgelegt.

### Kooperationsvereinbarung

Die Annahmestellen werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg mit bis zu 50% der entstehenden Kosten (abzüglich möglicher Erlöse/ eingemommener Entgelte) gefördert, wobei die Förderung auf max. 1,50 €/ Einwohner beschränkt ist. Die Stadt Schönberg ist berechtigt, für die Annahme von Grünschnitt und Gartenabfällen an den Sammelplätzen von den

Anlieferern ein privatrechtliches Entgelt zu erheben. Das Entgelt ist so zu bemessen, dass die Einnahmen der Stadt aus der Kostenerstattung und den Nutzerentgelten die der Stadt insgesamt entstehenden Kosten abzüglich erzielter Verwertungserlöse nicht überschritten werden.

### **Kostenschätzung**

Zu den aktuellen Preisen und bei einer wöchentlichen Annahme (April bis November/ 35m<sup>3</sup> Container) werden die Gesamtkosten auf 15.000 € geschätzt.

Das Vorhaben Grünschnittannahme sowie die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt der Stadt Schönberg in 2022 nicht eingeplant. Daher ist ein Grundsatzbeschluss für die Grünschnittannahme durch die Stadt erforderlich. Gleichzeitig ist die Mittelbereitstellung über den Haushalt zu klären. Eine Kostendeckung ist durch die Haushaltsstelle 11401-52313-56 in Höhe von 20.000 € möglich.

Hier war die Renovierung des Gemeindehauses Lockwisch im Rahmen von Fördermitteln über Leader vorgesehen. Das Vorhaben kommt dieses Jahr nicht zum Tragen, da eine Förderabsage erfolgte. Die Renovierung des Gemeindehauses wird neu für die Förderperiode 2023/ 24 beantragt, sodass die Mittel im Rahmen der kommenden Haushaltsplanung neu eingestellt werden.

Die somit freigewordenen Mittel in Höhe von 20.000 € können nun für die Grünschnittannahme in diesem Jahr zur Verfügung gestellt werden.

In den weiteren Haushaltsplanungen werden entsprechende Haushaltsansätze berücksichtigt.

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg beschließt die Umbuchung der Mittel für die vorgesehene Renovierung des Gemeindehauses Lockwisch aus der Haushaltsstelle 11401-52313-56 auf die Haushaltsstelle 45101-5292 zur Grünschnittannahme.

Gleichzeitig erfolgt der Grundsatzbeschluss für eine zukünftig kostenpflichtige Annahme und Entsorgung von Grünschnitt und Gartenabfällen auf dem städtischen Grundstück (Rudolf-Hartmann-Straße Nr. 8) für private Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz in der Stadt Schönberg mit ihren Ortsteilen haben, beginnend ab dem 01. Oktober 2022, anzubieten. Zudem wird eine Kooperationsvereinbarung rückwirkend zum 01.01.2022 mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg geschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ausgaben in der Kostenstelle 11/54101/5292 nach Umbuchung von Kostenstelle 11/11401-52313-56

### **Anlage/n**

1	Kartendruck_flexigis_20220908.Rudolf-Hartmann-Straße 14apdf (öffentlich)
2	Muster Kooperationsvereinbarung (öffentlich)



BLATT-Nr. 1/1

Maßstab 1:800.0

Name: AS73

Datum: 08.09.2022

**Stadt Schönberg, Rudolf-Hartmann-Straße Nr. 14a - Errichtung einer Annahmestelle für Grünschnitt und Gartenabfälle**

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 79, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03861-7570, info@zweckverband-gym.de

## **Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle**

### **Kooperationsvereinbarung zur Erfassung und Verwertung von Gartenabfällen**

zwischen

dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb, vertreten  
durch den Betriebsleiter,  
Industriestraße 5, 19205 Gadebusch

im Folgenden: „Landkreis“

und

der Stadt Schönberg  
vertreten durch den Bürgermeister

im Folgenden: „Stadt“

#### **Präambel**

Der Landkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 11 KrWG verpflichtet, überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4, und § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) unterstützen die Ämter und amtsfreien Gemeinden die Landkreise bei der Durchführung von Verwertungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet. Sie stellen insbesondere Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereit.

Der Landkreis und die Stadt kooperieren nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Umsetzung von § 5 AbfWG M-V bei der Erfassung und Verwertung von überlassungspflichtigen Gartenabfällen.

## **§ 1** **Betrieb eines Sammelplatzes**

(1)

Die Stadt betreibt am Standort:

- Schönberg ??? (Bitte eintragen)

einen Sammelplatz zur Erfassung von Gartenabfällen i. S. v. § 3 Abs. 7 Nr. 1 KrWG aus privaten Haushaltungen.

(2)

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt: (Bitte eintragen)

(3)

Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, Gartenabfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, auf den Sammelplätzen abzugeben. Die Stadt kann Mengenbeschränkungen pro Anlieferung vorsehen. Die Stadt ist berechtigt, die Identität und den Wohnort des Anlieferers zu prüfen und die Annahme von Gartenabfällen, die nach Art und Menge nicht von nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken oder nicht aus ihrem Gebiet stammen, abzulehnen.

(4)

Der Betrieb des Sammelplatzes erfolgt durch die Stadt unter Einsatz von Personal der Stadt. Die Stadt stellt auch alle Einrichtungen zur Erfassung der Gartenabfälle (Container) zur Verfügung und ist für Ordnung und Sicherheit sowie die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf dem Sammelplatz verantwortlich.

## **§ 2** **Verwertung der erfassten Gartenabfälle**

(1)

Die Verwertung der erfassten Gartenabfälle und der Transport zur Verwertungsanlage erfolgt durch die Stadt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung.

(2)

Die Stadt ist zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung unter Beachtung der Anforderungen nach §§ 6 ff. KrWG verpflichtet. Dabei ist eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben (§ 8 Abs. 1 S. 3 KrWG).

(3)

Die Stadt weist dem Landkreis die Verwertung der erfassten Gartenabfälle durch Vorlage der Wiegescheine der Verwertungsanlage nach.

### **§ 3 Kostenerstattung**

(1)

Der Landkreis erstattet der Stadt 50 % der nachgewiesenen Kosten der Erfassung, des Betriebs des Sammelplatzes, der Verwertung und des Transports zur Verwertungsanlage.

(2)

Die Kostenerstattung nach Abs. 1 beträgt maximal 1,50 Euro pro Einwohner und Jahr.

(3)

Die Stadt weist dem Landkreis die Höhe der entstandenen Kosten durch Vorlage entsprechender Belege nach.

(4)

Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt bis zum 28.02. des Folgejahres unter Vorlage der Nachweise nach Abs. 3.

### **§ 4 Entgelterhebung durch die Stadt**

(1)

Die Stadt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, für die Annahme von Gartenabfällen an den Sammelplätzen (§ 1) von den Anlieferern ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.

(2)

Die Höhe des privatrechtlichen Entgelts wird durch die Stadt festgelegt. Sie ist so zu bemessen, dass die Einnahmen der Stadt aus der Kostenerstattung nach § 3 und den Nutzerentgelten die der Stadt für die Erfassung, den Betrieb der Sammelplätze, die Verwertung und den Transport zur Verwertungsanlage insgesamt entstehenden Kosten abzüglich erzielter Verwertungserlöse nicht überschritten werden.

**§ 5  
Laufzeit**

(1)

Diese Vereinbarung beginnt rückwirkend zum 01.01.2022 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach Ablauf von vier Jahren.

(2)

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist während ihrer Laufzeit nur aus wichtigem Grund möglich.

Gadebusch, den .

Schönberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Abfallwirtschaftsbetrieb des

Stadt Schönberg

Landkreises Nordwestmecklenburg